



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Dinstag den 10. Juli.

Gubernial-Verlautbarung.

3 1219 (2)

Nr. 13073.

Circulars

des k. k. illyrischen Guberniums. —
Betreffend die den österreichischen Staatsgläubigern
ertheilte Bewilligung, für verfallene Zinscou-
pons, Zinsquittungen oder Lotto-Anlehensobli-
gationen, in klingender Münze verzinliche Staats-
schuldverschreibungen erhalten zu können. — Seine
Majestät haben mit der allerhöchsten Entschlie-
ßung vom 20. Juni d. J. zu gestatten geruht,
daß allen in- und ausländischen Besitzern österrei-
chischer Staatsschuldverschreibungen freigestellt
werde, anstatt der Barzahlung ihrer fälligen Zin-
sencoupons, Zinsquittungen oder verlostener Lotto-
Anlehensobligationen für einen gleichen Betrag,
für die in Wiener-Währung Papiergeld fälligen
Beträge aber nach dem Verhältnisse von 250 zu
100 die Ausfertigung von fünfprocentigen
Staatsschuldverschreibungen zu verlangen, von
welchen die Zinsen in Conventions-Silbermünze
bei Wechselhäusern in Frankfurt a. M. und in
Amsterdam für Rechnung der österreichischen Fi-
nanzen in halbjährigen Terminen werden bezahlt
werden. — In Absicht auf die Vollführung die-
ser allerhöchsten Entschließung hat das hohe Fi-
nanzministerium folgende mit dem Decrete vom
25. Juni d. J., Zahl 7112-F. M., eröffnete
Bestimmungen erlassen: Erstens. Diejenigen
Besitzer österreichischer Staatsschuldverschrei-
bungen, welche von der ihnen durch die allerhöchste Ent-
schließung vom 20. Juni d. J. ertheilten Bewilli-
gung Gebrauch machen wollen, haben die be-
treffenden, zur Zahlung bereits fälligen Effecten
entweder bei der Universal-Staats- und Banco-
schuldencasse in Wien, oder bei den Creditscassen
in den Provinzen, oder endlich bei jenen Wechsel-
häusern im Auslande, welche durch eine beson-
dere Veröffentlichung werden bekannt gemacht
werden, zu übergeben und dabei sich zu erklären,
ob sie die Zinszahlung in Frankfurt am Main
oder in Amsterdam zu erhalten wünschen. Sie
empfangen über die eingelegten Effecten einen
Empfangschein, gegen dessen Zurückstellung ihnen,
wenn die Einlegung bei der Universal-Staats-
und Bancoschuldencasse erfolgte, längstens binnen
drei Tagen, wenn bei den Creditscassen in den
Provinzen, binnen dreißig Tagen, und wenn bei
den auswärtigen Wechselhäusern, längstens bin-
nen sechs Wochen, vom Tage der Uebergabe der
Effecten gerechnet, die entsprechende Staatsschuld-
verschreibung ausgefolgt wird. — Zweitens.
Die Staatsschuldverschreibungen, welche den Par-
teien anstatt der eingelegten Effecten hinausgege-
ben werden, lauten je nach der Wahl des Gläu-
bigers — entweder auf einen bestimmten Na-
men, oder auf Ueberbringer. — In den
Staatsschuldverschreibungen wird stets ausgedrückt,
ob die Zinszahlung in Frankfurt am Main
oder in Amsterdam zu erfolgen hat. — Drit-
tens. Die auf bestimmten Namen lautenden
Staatsschuldverschreibungen werden auf je-
den 100 fl. erreichenden oder überschreitenden
Betrag ausgestellt und von dem Tage datirt, an
welchem die fälligen Effecten eingelegt wurden.
Von diesem Tage an verfallen auch die Zinsen in
halbjährigen Terminen und werden gegen unge-
stämpelte Quittungen bezahlt. — Viertens. Die
auf Ueberbringer lautenden Staatsschuld-
verschreibungen sind nur über runde Beträge von
100, 500 oder 1000 fl. ausgestellt. Die Zinsen
verfallen am 1. Juli und 1. Jänner jeden Jahres

und werden gegen Beibringung von Zinsen-Cou-
pons berichtigt. — Fünftens. Wenn die ein-
gelegten fälligen Effecten die runde Summe von
100 fl. nicht erreichen, aber doch wenigstens auf
25 fl. sich belaufen; so erhält die Partei, anstatt
einer Staatsschuldverschreibung, einen Interims-
schein, welcher ebenfalls ein Recht auf die gleich-
mäßige fünfprocentige Verzinsung des eingelegten
Betrages gewährt. Doch soll die wirkliche
Bezahlung der Zinsen erst dann erfolgen, wenn
der Gläubiger andere Interimscheine oder andere
verfallene Effecten, welche zusammen genommen
wenigstens 100 fl. erreichen, beigebracht und
hierdurch die Ausfertigung einer förmlichen Staats-
schuldverschreibung möglich gemacht hat. —
Sechstens. Da von den auf Ueberbringer lautenden
Staatsschuldverschreibungen die Zinsen in den-
selben Terminen fällig werden, der Anspruch auf
Verzinsung aber erst von dem Tage beginnt, an
welchem die fälligen Effecten eingelegt wurden;
so wird der auf den Tag der geschehenen Ein-
lage nächst verfallende Coupon der neuen Staats-
schuldverschreibung immer nur auf den entsprechen-
den Zinsbetrag lauten. — Siebentens. Wer-
den mehrere Interimscheine zur Ausfertigung einer
Staatsschuldverschreibung beigebracht, so werden
die bis zum Tage der Ausfertigung verfallenen
Zinsen von den Interimscheinen bei der Aus-
zahlung der ersten Zinsrate von der neuen Staats-
schuldverschreibung ausgeglichen. — Achters.
Der Tag, an welchem die Universal-Staats-
und Bancoschuldencasse in Wien, die Creditscassen
in den Provinzen und die auswärtigen Wechsel-
häuser die fälligen Effecten zu übernehmen begin-
nen werden, wird nachträglich bekannt gemacht
werden. — Es versteht sich übrigens von selbst,
daß denjenigen Staatsgläubigern, welche von
der ihnen zugestandenen Bewilligung keinen Ge-
brauch machen wollen, unbenommen bleibe, die
Interessen von ihren Staatsschuldverschreibungen
oder die verlostener Lotto-Anlehensobligationen zur
Verfallszeit nach Maß der bestehenden Einrich-
tungen zu erheben. — Laibach am 1. Juli 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 1225. (3)

Nr. 1453 J.P.

Currende

des k. k. illyr. Landes-Präsidiums. —
Ueber die Hinausgabe neuer Noten der privi-
legirten österreichischen Nationalbank zu 1 fl. und 2 fl. —
Seine Majestät haben mit der allerhöchsten Ent-
schließung vom 17. Mai 1849 zu genehmigen
geruht, daß die gegenwärtig im Umlaufe befind-
lichen Banknoten zu 1 fl. und 2 fl., welche bei
dem Drange der Umstände, unter welchen sie hin-
ausgegeben worden sind, nicht mit der gewünsch-
ten Vollkommenheit angefertigt werden konnten,
eingezogen, und dafür neue, mit höherer Kunst-
leistung ausgestattete Banknoten zu 1 fl. und 2 fl.,
unter den in der beiliegenden Kundmachung der
Bank-Direction vom 31. Mai 1849 enthaltenen
Bestimmungen hinausgegeben werden. Die in
Ansehung der Banknoten überhaupt bestehenden
gesetzlichen Anordnungen finden auch auf die neuen
Banknoten zu 1 fl. und 2 fl. ihre Anwendung. —
Laibach am 28. Juni 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Kundmachung.

Nachdem bei der Emission der im Umlaufe
befindlichen Banknoten zu Ein und Zwei Gulden

die erforderliche Zeit nicht zu Gebote stand, um
sie in wünschenswerther technischer Vollkommen-
heit anzufertigen, so hat die Bank-Direction schon
am 1. Juli 1848 den Beschluß gefaßt, diese Bank-
noten gegen eine neue, mit entsprechender höherer
Kunstleistung ausgestattete Banknoten-Auslage
zu vertauschen, somit die alte Ausgabe einzuziehen.
— Nach, am 17. Mai 1849, erfolgter allerhöchster
Genehmigung Sr. Majestät zum Umtausche und
zur Einziehung der im Umlaufe befindlichen Bank-
noten zu 1 und 2 fl. haben folgende Bestimmungen
zu gelten: — Der Umtausch der Banknoten-
Kategorie zu 2 fl. wird mit dem 1. Juli 1849
beginnen. — Die Kategorie der neuen Banknoten
zu 1 fl. wird später ausgegeben werden, und die
Kundmachung über den Zeitpunkt des beginnenden
Umtausches und die Beschreibung dieser Noten
werden seiner Zeit erfolgen. — Die Beschreibung
der neuen Banknoten zu 2 fl. ist aus der Beilage
zu ersehen. — Von den neuen Banknoten zu 2 fl.
kann in allen öffentlichen Cassen, sowohl in Wien,
wie in den Provinzen Einsicht genommen werden.
— In Beziehung auf den Umtausch der alten, im
Umlaufe befindlichen Banknoten zu zwei Gulden
wird festgesetzt: 1) Die alten Banknoten zu zwei
Gulden werden vom 1. Juli bis letzten December
1849 bei sämtlichen Bank-Cassen in
Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Litz,
Innsbruck, Graz und Triest, im Wege
der Verwechslung und der Zahlung angenommen
werden. — Es wird seiner Zeit bekannt gemacht
werden, ob und an welchen Orten der Umtausch
dieser Banknoten außer den vorbenannten, etwa
noch bei andern öffentlichen Cassen einzutreten hat.
— 2) Vom 1. Jänner 1850 bis letzten März 1850
wird die Annahme der erwähnten Banknoten-
Kategorie nur noch bei den Bank-Cassen in Wien,
sowohl in der Verwechslung, als in Zahlung
statt finden. — 3) Nach Ablauf dieses neun-
monatlichen Termines ist sich wegen des Umtau-
sches der vorbezeichneten Banknoten unmittelbar
an die Bank-Direction zu wenden. — Von den im
Umlaufe befindlichen alten Banknoten zu 2 fl.
werden zwar bis zum Ablaufe der Einlösungs-
Termine auch halbe und Viertel-Banknoten, so
wie bisher, bei den Bank-Cassen in Zahlung und
Verwechslung angenommen. — Die neu aus-
gegebenen Banknoten zu 2 fl. werden jedoch nur
in ganzen Noten in Zahlung und Verwechslung
bei den Bank-Cassen angenommen; für
einzelne beschädigte Banknoten dieser Kategorie
wird, so wie bei allen übrigen höheren Kategorien,
von Fall zu Fall die entsprechende Vergütung
bemessen werden. — Wien den 31. Mai 1849'

Mayer-Gravenegg,
Bank-Gouverneur.

Sina,
Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.

Schloißnig,
Bank-Director.

Beschreibung

der neuen Noten der privi-
legirten österreichischen Na-
tional-Bank zu zwei Gulden. — Das Papier
ist weiß, fein, und dennoch von einer besondern,
sehr dauerhaften Textur, die sich wesentlich von
anderen Papiergattungen unterscheidet. — Jede
Note enthält Wasserzeichen, und zwar: In
der Mitte ein lichter kreisförmiges Feld mit der
dunkeln Ziffer 2, zu beiden Seiten schließen sich
lichte Wasserzeichen in Form von Arabesken an.
— Unterhalb dieser Verzierung befindet sich das

Wort „Gulden“ in einem Bogen mit Lapidar-Lettern, die licht erscheinen. — Die Farbe des Druckes ist schwarz. — Oben befindet sich eine aus mehreren ovalen und geradlinigen Stämpeln zusammengesetzte guillochirte Verzierung, an deren beiden Enden tulpenförmige Arabesken angebracht sind. — In der Mitte dieser Verzierung ist auf einem ovalen, sehr dunkeln guillochirten Grunde die arabische Ziffer 2, weiß, und mit angelegten Schlagschatten ersichtlich. — Zu beiden Seiten dieser Verzierung, und zwar gegen deren Ende, ist in zwei kleinen kreisförmigen guillochirten lichten Feldern die arabische Ziffer 2, schwarz gedruckt. — In der Mitte befindet sich der Text, und zwar die Worte: „Zwei Gulden“ in großer englischer, mit Zügen umgebener Fracturschrift, darunter in kleiner stehender Lateinschrift die Worte: „Die priv. österreichische National-Bank bezahlt dem Ueberbringer,“ in einer weitem Zeile und mit sehr scharfer Kanzlei-schrift die Worte: „gegen diese Anweisung“ endlich in der dritten Zeile abermals mit kleiner stehender Lateinschrift die Worte: „Zwei Gulden Silbermünzen nach dem Conv.-Fuße.“ — Hierauf folgt in einer Zeile in größerer gothischer Fracturschrift: „Für die privilegirte österreichische National-Bank.“ — Der Text schließt auf der einen Seite mit dem Datum: „Wien, den 1 Juli“ und darunter die Jahreszahl „1848“ in kleiner englischer Schrift, und auf der andern Seite mit der Unterschrift: „J. G. v. Weitzenhiller, Cassen-Director.“ — Zu beiden Seiten des Textes sind Brustbilder angebracht, und zwar rechts ein weibliches, dessen Haupt mit einer Mauerkrone geziert, und dessen Brüste mit einem Lorberkranz umschlungen ist, als Sinnbild der Austria; links dagegen das Brustbild der Minerva, als Sinnbild der Weisheit, in Verbindung mit dem Brustbilde des Herkules, als Sinnbild der Stärke. — Der untere Stempel enthält in der Mitte das Staatswappen in einer eigenthümlichen Art gravirt. — Zu beiden Seiten befinden sich Arabesken, die unter den beiden Brustbildern in Ovale auslaufen, in deren einem rechts 20 Mal die beiden Worte „Zwei Gulden“ in sehr kleiner und dennoch vollkommen deutlicher und ganz regelmäßiger Lateinschrift vorkommen, während in dem andern Ovale links die Worte: „Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank sind dieselben Strafen verhängt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes gesetzt sind. Die Behörden sind verpflichtet, die dießfälligen Verbrecher aufzusuchen, anzuhalten und zu bestrafen“ in gleicher Schriftgattung angebracht sind. — Zwischen den Arabesken, dem Brustbilde und dem Texte erscheint auf der rechten Seite eine Nummer, und auf der linken Buchstaben.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1215. (3)

Nr. 3590.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Johann Fließig, gen die Eheleute Barthelma und Josepha Sever, wegen 400 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der zu Gunsten der Frau Josepha Sever auf dem Hause Cons. 313 in der Stadt, intabulirten Forderung pr. 2000 fl. gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 21. Mai, 18. Juni und 16. Juli 1849, jedesmal um 10 Uhr, Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Forderungen weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Nennwerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Nennwerth hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführers-Vertreter, Hrn. Dr. Wutzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 14. April 1849.

Nr. 6203.

Anmerkung. Auch bei der zweiten executiven Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen; daher zur dritten executiven Feilbietung geschritten werden wird.

Laibach den 23. Juni 1849.

3. 1214. (3)

Licitations = Kundmachung.

Mit hoher Sub. Verordnung vom 17. Mai d. J., Nr. 8963, ist die Reconstruction, Erhöhung und Hinterfüllung des bestehenden Pflasteres am linken Laibach-Flußufer oberhalb des Durchstiches am Baron Codelli'schen Grunde Thurn, anschließungsweise an die Rampe oder Viehtränke, gegenüber dem Dorfe Udmath, bewilliget worden. Diese Pflasterungs-Reconstruction besteht in Erdbgrabung, Aufdämmung, Pflasterherstellung mit Beigebung neuer Steine, in Ausbesserung eines Theiles des bestehenden Schotterrautenpflasteres, und in Herstellung eines lärchenen Geländers bei der obbezeichneten Rampe. — Das nähere Detail dieser Bauführung enthält der bezügliche Situations- und Profilplan, das Vorausmaß, der Anschlag, dann die Versteigerungs- und Baubedingnisse, welche Behelfe vom 1. Juli d. J. angefangen bei der gefertigten Baudirection in den gewöhnlichen Amtsstunden von den Unternehmungslustigen eingesehen werden können. Am 16. Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr wird diese Baute im Amtlocale der k. k. Baudirection öffentlich versteigert, mit dem adjustirten Betrage von 1003 fl. 57 kr. Conv. Münze ausgedoten und dem Bestbieter unter dem Fiscalpreise zugeschlagen werden. Bis zum Beginn der mündlichen Ausbietung werden auch schriftliche Offerte angenommen, welche jedoch gehörig versiegelt, und von Außen mit der Aufschrift „Anbot für den Ufersicherungsbau am Laibachflusse nächst Udmath,“ versehen seyn müssen. — Im Innern hat das Offert zu enthalten: a) Den Anbot, um welchen der Bau übernommen werden will, in Ziffern und in Worten ausgedrückt. — b) Die Bestätigung, daß dem Offerenten die Grundlagen der Versteigerung, nämlich der Plan, Vorausmaß, Anschlag dann Bau- und Versteigerungsbedingnisse vollkommen bekannt seyen. — c) Das Badium mit 5% des Ausrufspreises im Betrage von . . . 50 fl. 12 kr. entweder im Baren, oder den Erlagschein einer öffentlichen Cassa hierüber, und — d) den Vor- und Zunamen, Charakter und Wohnort des Offerenten. — Mit dem Beginn der mündlichen Ausbietung wird kein schriftliches Offert, nach geschlossener Versteigerung aber überhaupt kein Anbot mehr angenommen. — Bei gleichen mündlichen und schriftlichen Anboten hat der erstere, bei gleichen schriftlichen aber derjenige den Vorzug, welcher früher überreicht worden ist, weshalb die einlangenden schriftlichen Offerte mit dem fortlaufenden Nr. werden versehen werden. — Von der k. k. ilhr. Prov. Baudirection. Laibach am 27. Juni 1849.

3. 1208. (2)

Nr. 2196.

K u n d m a c h u n g.

In dem Orte Tricesimo, Delegation Udine, Provinz Venedig, ist ein k. k. Postamt ohne Pferdewechsel errichtet worden, dessen Wirksamkeit mit 1. Juli d. J. beginnt. — Dasselbe wird sich mit der Aufnahme und Bestellung von Brief- und Fahrpostsendungen, dann mit der Aufnahme von Passagieren befassen und folgende Ortschaften zu seinem Bestellungsbezirke haben, als: Adornacco, Arra, Billerio, Bueris, Casacco, Ciseris, Chiavacco, Coja, Collalto, Conogiano, Felletano, Fraelacco, Laipacco, Leonacco, Loneriaco, Luseriaco, Lusevera, Magnano, Monastetto, Montegnacco, Noglareda, Pradielis, Prampero, Raspano, Samardenchia, Sedilis, Segnacco, Stella, Tarrento, Treppo grande, Treppo piccolo, Tricesimo, Vendoglio, Villa fredda, Villa nuova, Zegliacco, Zeglianutto, Zomeais. — Was in Folge Erlasses der hohen k. k. Ministerial-Post-Section ddo. 6. Juni, 3. 3624, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Von der k. k. Ober-Postverwaltung. Laibach den 25. Juni 1849.

3. 1201. (2)

Nr. 5367.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällenverwaltung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dem Verzeichnisse dieser Kundmachung genannten Mäuthe, und zwar auf die Dauer eines Jahres vom 1. November 1849 bis Ende October 1850, in Folge hohen Finanz-Ministerialerlasses vom 11. Mai 1849, 3. 12467, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter folgenden Bestimmungen in Pacht gegeben werden: — 1. Die Versteigerung wird bei derselben Tagsatzung für die einjährige Zeitdauer abgehalten, und im Falle eines günstigen Erfolges mit demjenigen Anbieter der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis als der vortheilhafteste sich darstellen wird. — 2. Aus dem beigefügten Ausweise sind im Namen der Weg- und Brückenmauthstationen, die Anzahl der Meilen und Brückenklassen sammt den Ausrufspreisen zu entnehmen. — In diesem Ausweise ist auch der Ort und Tag angegeben, an welchem die Versteigerung einer jeden Station vorgenommen werden wird. — 3. Zu dieser Versteigerung werden alle jene zugelassen, welche nach den Landesgesetzen zu solchen Geschäften geeignet und die bedungene Sicherheit zu leisten im Stande sind. — 4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen und diese ihr übergeben. — 5. Den Pachtlustigen ist es gestattet, mündliche Anbote für die Pachtung einer oder mehrerer Stationen zusammen; insofern sie bei derselben Tagsatzung ausgedoten werden, was aus den in dem §. 2 angeführten Ausweise ersichtlich ist, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 8 bezeichnete Art die vorläufige Caution für alle jene Mäuthe, für welche der Gesamtanbot gestellt ist, erlegen. — 6. Eben so ist gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtungen von Mäuthen einzureichen, und zwar auf die Pachtung bloß einer oder mehrerer Stationen, insofern dieselben bei derselben Tagsatzung versteigert werden, wobei der Offerent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Complex, für den er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend einer Station überlassen werde. — Die Staatsverwaltung behält sich vor, je nach dem Ausschlage dieser Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerung für die einzelnen Mäuthe oder jene der Licitation für größere Complexe zu bestätigen. — 7. Bei den schriftlichen, mit den gehörigen Stämpeln versehenen Anboten ist Folgendes zu beobachten: — a) Dieselben müssen mit dem zu Folge des §. 8 dieser Kundmachung als vorläufige Caution sicherzustellenden Betrag in Barem oder in Staatspapieren nach dem letztbekanntem börsenmäßigen Course belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Aerialcasse oder einem Gefällsamte im Baren oder in Staatspapieren nach dem Coursverthe erlegt, oder hypothekarisch-pupillarisch sichergestellt worden sey, daher, so weit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit der landtätslichen oder grundbüchlich einverleibten Verschreibung der Grundbuchs- oder Landtafelextracte und der gerichtlichen Schätzungs-urkunden der Hypothek versehen seyn. — b) Dieselben müssen bis zu dem in dem Ausweise dieser Kundmachung bestimmten Tage bei der betreffenden Cameral-Bezirksverwaltung für die darin genannten Pachtobjecte versiegelt eingereicht werden. — c) Die schriftlichen Anbote müssen den Betrag, der für jede Station angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen. — Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihren Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem vom Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter ebenfalls anzugeben ist. — Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle, und Alle für Einen, dem Gefällsamte zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbind-

den. — Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann. — d) Auf dem Umschlage des Offertes sind jene Mauthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben. — e) Diese Anbote dürfen durch keine den Vicitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Offerent die in der Kundmachung enthaltenen und die bei der mündlichen Vicitation vorgelesenen in das Vicitationsprotocoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle. — f) Von Außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet seyn: „Anbot zur Pachtung der Mauthstation“ (hier folgt der Name der Station). — g) Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Offerenten — für die Gefällsverwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. — Die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Vicitationscommissär, welchem sie von der Cameral-Bezirksverwaltung, die sie in Empfang nahm, verzeichnet übermittlelt werden, eröffnet und kundgemacht. — Als Erstehrer der Pachtung wird dann ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, sofern dieses Bestbot den Ausrufspreis erreicht, überschreitet und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird. — Hierbei wird, wenn der mündliche und der schriftliche Anbot vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren schriftlichen gleichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben werden, für welchen eine vom Vicitationscommissär vorzunehmende Verlosung entscheidet. — 8. Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtshilling eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder in dem vierten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat. — Im ersten Falle aber muß der Pachtshilling monatlich voraus, im zweiten nur nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden. Diese Caution kann im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem letzten Course oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung geleistet werden. — Die Einverleibung der Letzteren in den Grundbüchern oder Landestafeln geschieht auf Kosten des Pächters. — Jeder Versteigerungslustige muß den sechsten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als vorläufige Caution (Badium) erlegen — dieser Erlag kann eben so wie die oben erwähnte Pachtcaution selbst, im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem lehtbekanntesten Course geschehen. — Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatikal-Sicherheitsurkunde mit Beibringung des Grundbucheextractes oder Landtafelextractes und des Schätzungsactes eingelegt werden, welche jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der betreffenden Kammerprocuratur zu Graz, Laibach oder Klagenfurt versehen seyn muß. — Zur Erleichterung jener bisherigen Mauthpächter, die mitzuliciten gesonnen wären, ist, wenn sie sich in keinem Pachtstück befinden, und ihre Caution durch baren Erlag oder in Staatspapieren geleistet haben, oder wenn auf diese Caution bis zum Zeitpunkte der Versteigerung kein Pfandrecht oder Verbot von Jemanden erwirkt worden ist, eine Erklärung genügen, daß sie ihre bereits für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftigen Verpflichtungen ausdehnen. — 9. Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird die als vorläufige Caution beigebrachte Sicherstellung denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben, dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach gepflogener Richtigstellung der Pachtcaution ausgehändigt werden. — Diese Richtigstellung muß vor der Uebergabe des Pachtobjectes geschehen. — 10. Nachdem die Vicitation einer Mauthstation geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Nichtannahme des Anboters von Seite der Competenten-

Behörde abgesprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen. — 11. Die Uebergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht nach erfolgter Bestätigung des Vicitations-Actes oder Offertes. — 12. Der Pächter tritt rüchlich der gepachteten Station und der damit verbundenen Gebühren = Einnahmen in die Rechte und Verpflichtungen des Aerars. — 13. Dort, wo Aerarial-Mauthgebäude bestehen, wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen miethweiser Ueberlassung derselben an ihn ein besonderes Uebereinkommen gepflogen werden. — 14. Die allgemeinen Pachtbedingungen sind aus der Anlage zu entnehmen, die besonderen für die einzelnen Stationen eigens bestehenden Bedingungen können aber vor der Versteigerung bei der betreffenden Cameral-Bezirks-Verwaltung in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — 15. Die Vicitationen beginnen immer pünktlich um die zehnte Stunde. — Formulare eines schriftlichen Offertes. — (Von Innen.) — Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der Mauthstation (folgt der Name) für die Zeit vom 1. November 1849 bis Ende October 1850 den Jahrespachtshilling von (Selbstrag in Ziffern), das ist (Selbstrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Contractsbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. — Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse den Betrag von Gulden Kreuzer bei, (oder lege ich die nachfolgenden Urkunden bei, welche die Hypothekar-Sicherheit im Betrage von Gulden Kreuzern nachweisen, (sind die beigelegten Documente anzugeben), oder lege ich die Cassequittung über das erlegte Badium bei. — am 1849. — (Unterschrift nach Maßgabe des §. 7.) — (Von Außen.) — Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Beziehung des Betrages im beiliegenden Gelde oder der Obligationen oder des Betrages der zur Sicherstellung gewidmeten Urkunden. — (Offert für die Pachtung der Mauthstation) hier folgt der Name der Station. —

Allgemeine Pachtbedingungen.

Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung Statt findet, sind folgende: Erstens. Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, die für die gepachtete Station oder Stationen gesetzlich bestimmten Mauthgebühren nach den bestehenden Tariffen und Vorschriften einzuheben. — Der Tariff und eine Zusammenstellung der wichtigsten Mauthvorschriften werden demselben bei der Uebergabe der Station verzeichnet gegen Empfangsbestätigung eingehändigt werden. — Zweitens. Bei den sogenannten Wehrmauthen oder Filial-Stationen treten die nämlichen Mauthgebühren wie bei den Hauptstationen ein. Es unterliegen aber diesen Gebühren bei den Wehrmauthstationen nur jene Parteien, welche die Hauptstation umfahren, oder mit Vieh umtreiben, das ist solche Parteien, welche vor den Hauptschranken von der mauthpflichtigen Straße ablenken, und dieselbe hinter diesem Schranke wieder benützen. — Die Brückenmauthgebühren aber sind bei den Wegmauthstationen nur in so weit einzuheben, als die mauthpflichtigen Brücken wirklich benützt werden. — Drittens. Dem Pächter werden die bei den Stationen befindlichen Schrankenbäume und Zugehör, in so weit sie ein Eigenthum des Aerariums sind, und unter der Bedingung unentgeltlich überlassen, daß er die etwa nothwendigen Reparaturen an denselben aus Eigenem bestreite, und sie in demselben Zustande, als sie ihm übergeben worden sind, bei Beendigung seiner Pachtzeit dem Aerarium zurückstelle. Wo keine Schranken bestehen, oder die alten ganz unbrauchbar geworden sind, hat der Pächter für die Herstellung eines neuen Schrankens zu sorgen, der in diesem Falle dergestalt sein Eigenthum verbleibt, daß er nach Ende der Pachtzeit mit seinem allfälligen Nachfolger sich abfinden, oder den Schranken wegnehmen lassen kann. — Viertens. Der Pächter ist weder berechtigt, die ihm verpachtete Station in eine andere Ortschaft zu verlegen, noch dieselbe von der Straße, an der sie dermal steht, zu entfer-

nen, noch überhaupt den Schranken eigenmächtig zu versetzen. — Es steht jedoch demselben frei, eine andere Aufstellung des Schrankens bei der Gefällsbehörde anzusuchen, welche sich das Recht vorbehält, dazu ihre Einwilligung im Einverständnisse mit der politischen Behörde zu ertheilen, wenn keine Anstände dagegen obwalten. — Fünftens. Der Pächter ist verbunden, die Parteien anständig zu behandeln, und bei Tag und Nacht ohne Aufenthalt zu expediren. Es liegt ihm ob, den Reisenden, Fuhrleuten und Viehtreibern, die seinen Schranken betreten, die Gebühren außer dem Amte auf der Straße abzunehmen, und die auf den entrichteten Betrag lautende Bollete auf Verlangen einzuhändigen, wie nicht minder zur Nachtzeit den Ploß am Schranken ergiebig zu beleuchten. — Er ist verbunden, eine von der Gefällsbehörde bestatigte und leserliche Gebührentafel an dem sichtbarsten und zugänglichsten Plage außerhalb des Einbauungsortes anzuhängen, und während der ganzen Pachtzeit angeheftet zu lassen. — Im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschriften verfällt der Pächter in eine Strafe von 1 bis 10 fl., welche die Bezirksverwaltung von Fall zu Fall nach den Umständen bemessen wird. — Sechstens. Die Beischaffung der Wegmauth-Bolleten bleibt dem Pächter überlassen, es wird jedoch demselben ein Formular vorgezeichnet werden, nach welchem die Bolleten gedruckt erscheinen müssen, und die Herausgabe einer anders geformten, oder geschriebenen Bollete, wird der verweigerten Erlöfung einer Bollete gleich geachtet. Auch darf keine in der Jahreszahl, Datum oder in dem Ansätze des Gebührentrages corrigirte oder radirte Bollete der Partei gegeben werden. — Siebentens. Wird von einem Pächter die Mauth in einem Falle angenommen, in welchem sie nicht gebührt, oder wird von einer Partei ein höherer Betrag eingehoben, als gesetzlich bestimmt ist, so verurtheilt der Pächter eine Strafe in dem zwanzigfachen Betrage des zur Ungebühr bezogenen Mauthgeldes, unabhängig von jenen Strafen, die ihn im Grunde der Strafgesetze noch treffen könnten. — Achters. Verweigert eine Partei bei Passirung des Schrankens oder der Brücke die Entrichtung der Gebühren, oder wollte sie den Schranken gewaltsam überschreiten, so ist der Pächter berechtigt, den Beistand der Obrigkeit geziemend anzurufen, und dieselbe verpflichtet, diesen Beistand zu leisten. — Bei Separatfahrten, so wie bei Extrapostfahrten mit dem Stundenpaß, ist die Gebühr erst beim Zurückreiten des Postillons von demselben gegen Einhändigung der Bollete einzufordern. — Neuntens. Das Verfahren über die Verkürzungen der Mauthgebühren wird von den nach dem Gesetze hierzu berechtigten Behörden gepflogen. Der Pächter ist jedoch berechtigt, von Denjenigen, die er in einer solchen Gefällsübertretung betritt, das sieben- und einhalbfache der Gebühr als Sicherstellung der Strafe im Baren einzuheben, worüber er eine schriftliche Bestätigung zu ertheilen hat. — Auf das Verlangen des Pächters oder des Beschuldigten wird bei dem nächsten Zoll-Verzehrungssteuer- oder Controllamte, oder dem nächsten für die Untersuchungen über Gefällsübertretungen bestellten Beamten, oder wenn sich eine Obrigkeit näher befindet, bei derselben die Thatbeschreibung aufgenommen, und über dieselbe weiter nach dem Gesetze vorgegangen. Die wegen den gedachten Gefällsverkürzungen einfließenden Strafgeelder fallen nach Abzug der Kosten des Verfahrens, so weit diese Kosten nicht von dem Beschuldigten oder Verurtheilten vergütet werden, dem Pächter zu. — Zehntens. Die Entscheidung der sich auf die Erhebung und Handhabung der Mauth beziehenden Streitigkeiten zwischen dem Pächter und den Parteien steht den Cameralbehörden zu. Der Pächter ist daher verbunden, den Gefällsbehörden über alle Mauthangelegenheiten, je nachdem sie es fordern, schriftlich oder mündlich Rede und Antwort zu geben. Diese Behörden sind berechtigt, ihm hierzu im Falle der Weigerung oder Unterlassung durch Strafboten, oder auf andere gesetzliche Art zu verhalten. Gegen die Entscheidung der Cameral-Bezirksverwaltung kann binnen vier Wochen der Recurs an die k. k. Cameralgefälls-Verwaltung, und gegen Entscheidung der

lesten gleichfalls binnen vier Wochen an das k. k. Finanz-Ministerium ergriffen werden. — **Ersten.** Der Pächter ist verpflichtet, auf die Befolgung der mit Verordnung des k. k. steierm.uberniums vom 17. Juni und des illyr. vom 26/28. Juni 1837, 3. 9884 und 14183, erfolgten Kundmachung rücksichtlich der Ueberladung zu wachen, und die Anzeige hiervon an die nächste politische Obrigkeit oder an das nächste Zoll-Verzehrungssteuer- oder Controllamt zu machen, je nachdem ein oder das andere Amt auf dem Wege, in dessen Richtung das Fuhrwerk zieht, der Mauthstation näher liegt. Wird die Anzeige richtig befunden, so gebührt ihm das Drittel des eingehobenen Strafbetrages. Der Pächter hat ferner auch darüber zu wachen, daß die Circular-Verordnung des k. k. steierm.uberniums vom 5. Juni und jene des k. k. illyr.uberniums vom 12. Juni 1840, 3. 9210 und 14090, betreffend die Festsetzung der Breite und des Gewichtes der Ladungen der Lastwagen, die Bespannung derselben, die Breite der Reife der Räder, und das Einlegen der Reifketten befolgt werde, und jede Außerachtlassung dieser Verordnung ist von dem Pächter gleichfalls entweder der nächsten politischen Obrigkeit oder dem nächsten Gefällsamte anzuzeigen. — **Zweiten.** Dem Pächter steht das Recht zu, die Parteien zur Vorzeigung der Mauthbollete von der zurückgelegten letzten Station zu verhalten. — **Dritten.** Der Pächter verbindet sich zur Leistung einer Caution, welche, wenn der Pächter den Pachtshilling monatlich in Vorhinein zu zahlen übernimmt, im sechsten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat; wenn der Pächter es aber vorzieht, denselben erst nach Ablauf eines jeden Monats zu berichtigen, in dem vierten Theile des jährlichen Pachtshillings zu erlegen kommt; die Caution muß spätestens bis 20. October 1849 bei der betreffenden Cameral-Bezirks-Verwaltung geleistet werden. Die Caution kann in Barem oder mittelst Hypothekar-Sicherheit, oder auch in k. k. Staatscreditspapieren, welche nach den dießfalls bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, bestehen und erlegt werden. — Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Pächter einer Ararialmauth sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Gebiet derselben leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiete die Mauthversteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollte, Statt findet, eine Mauth oder mehrere Mauthe bereits gepachtet, und ihre dießfällige Caution durch Erleg baren Geldes, oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftige Verpflichtung ausd. hnen. — Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der competenten Bezirksverwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstande von der von ihm bereits gepachteten Mauth aushaste, und daß auf die von ihm als Caution dieser Mauthstation gewidmeten amtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner anderen Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sey, und überdies muß derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchen die Caution für seine gegenwärtige Mauthpachtung geleistet wurde, für die Pachtung der Mauth, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungs-Commission überreichen, und dieser Commission auch die ihr ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinculirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagschein oder der Quittung über die hiesfür erlegte Caution, und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden-Zilgungsfonds Hauptcasse, wenn die bare Caution bei dem Zilgungsfonds fruchtbringend angelegt wurde, übergeben. — **Vierten.** Der Pächter hat selbst für seine Unterkunft zu sorgen, dort aber,

wo Ararial-Gebäude vorhanden sind, in welchen derselbe untergebracht werden kann, wird, wenn kein Hinderniß obwaltet, wegen seiner Unterbringung in denselben mit ihm eine besondere Verhandlung gepflogen werden. — **Fünften.** Den Pachtshilling hat der Pächter auf seine Gefahr und Kosten, an die betreffende Cameralbezirks- oder Filialcasse abzuführen, und zwar in monatlichen gleichen Raten, welche bis spätestens am 10. eines jeden Monats zu bezahlen sind. — Wenn der Pächter aber mit einer Zahlungsrate im Rückstande bleibt, so laufen von dem Verfallstage an bis zur Tilgung der rückständigen Pachttrate vierprocentige Verzugszinsen, welche hiemit ausdrücklich bedungen werden. — **Sechsten.** Wenn einem Pächter die Benützung des ganzen gepachteten Objectes, oder bei Concretal-Verpachtungen die Benützung auch nur eines einzelnen, zu den Concretalpacht-Objecten gehörigen, jedoch selbstständigen Mauthobjectes durch ein Elementar-Ereigniß, oder durch ein anderes, von ihm unabhängiges, zufälliges Ereigniß nach von ihm rechtsbeständig zu liefernden Beweisen, durch einen Zeitraum von wenigstens vierzehn Tagen ununterbrochen, gänzlich entzogen wird, so ist derselbe berechtigt, eine angemessene Vergütung des erlittenen Schadens anzusprechen, welche Vergütung aber, da für die Zeit der entgangenen Benützung des ihm entzogenen Mauthobjectes entfallende Pachtshillingsquote nicht übersteigen darf. Als selbstständiges Mauthobject wird bei Concretal-Verpachtungen jede Mauthstation angesehen und behandelt, welche in der Versteigerungskundmachung als eine selbstständige Station, und mit einem selbstständigen Ausrufspreise aufgeführt wird. Behufs der Ausmittelung der auf das entzogene selbstständige Mauthobject von dem Concretal-Pachtshillinge entfallenden Pachtshillingsquote wird gleich bei Ausfertigung des Vertrages der für das gepachtete Concretal-Object gebotene Pachtshilling nach dem Verhältnisse der einzelnen Ausrufspreise zu dem Gesamt-Ausrufspreise vertheilt. — Hinsichtlich der Ueberfahren der Flüsse nicht als ein den Entschädigungs-Anspruch des Pächters begründetes Elementar-Ereigniß angesehen wird, und daß daher auch der Pächter aus Anlaß dieses Ereignisses keine Entschädigung anzusprechen berufen ist. — Alle von dem Willen des Pächters abhängenden, daher durch sein Verschulden hervorgerufenen, die Benützung des Pachtobjectes hehebenden oder beschränkenden Umstände, so wie alle Zufälle und Ereignisse, die bloß auf eine Verminderung des Pachtobjectes im größeren oder minderen Maße einwirken, durch welche aber die Benützung eines selbstständigen Mauthobjectes nicht gänzlich unmöglich gemacht wird, treffen gleichfalls den Pächter, der folglich den herbeigeführten Abfall am Ertrage des gepachteten Objectes ohne einen Anspruch auf Entschädigung zu tragen hat. — Die Entschädigungsgesuche wegen entgangener Benützung der Pachtobjecte müssen während der peremptorischen Frist von drei Monaten, vom Tage der Behebung des Hindernisses an, bei der Bezirksbehörde, in deren Bezirk die Mauthstation gelegen ist, überreicht werden, widrigens auf solche Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird. — **Siebenten.** Für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllt, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — Hiernach wird jedesmal, und insbesondere in dem Falle, wenn der Pächter die bedungene Caution nicht zur gehörigen Zeit vollständig leistet, oder den Pachtshilling in der gehörigen Zeit nicht oder nicht vollständig abführt, es der Gefällsbehörde zusehen, sogleich im administrativen Wege, ohne seine Bernehmung Sequester auf die gepachtete Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten haben, einsetzen, oder das gepachtete Object auf seine Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten, und die eine oder

die andere Maßregel, oder beide zugleich zu ergreifen, oder endlich auch den Pächter zugleich im anderen Wege zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten. — In jedem dieser Fälle bleibt der Pächter in der Haftung für jeden Betrag, der an dem bedungenen Pachtshillinge nicht eingebracht werden würde, und den Gefällsbehörden steht es zu, den abgehenden, nebst den schuldig gebliebenen Betrag aus seiner Caution, nöthigenfalls auch aus seinem übrigen Vermögen einzubringen. — Wenn bei der in einem solchen Falle vorgenommenen Wiederversteigerung ein höherer Pachtshilling erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorgenommenen Sequestration des Mauthgefälles ein den Pachtshilling übersteigendes reines Mautherträgniß sich ergäbe, so soll das Gefällsamt berechtigt seyn, diese Vortheile für sich zu behalten. — **Achten.** Dem Pächter, wie der Gefälls-Verwaltung steht, sofern während des Laufes der Pachtzeit eine Aenderung in den Bestimmungen des Gesetzes, die auf den Ertrag einen Einfluß ausübt, Statt finden sollte, eine vorläufige dreimonatliche Aufkündigung vor dem Ablaufe des Verwaltungsjahres frei. — **Neunten.** Das unterfertigte Vicitationsprotocoll vertritt die Stelle der förmlichen Contractsurkunde, und verbindet den Bestbieter sogleich vom Zeitpunkte der Unterfertigung, während für die Staatsverwaltung die volle Giltigkeit des Vertrages von der Annahme des Angebotes von Seite der Bestätigung solcher Pachtverträge berechtigten Behörden abhängt, und daher erst mit der an den Bestbieter erfolgten Bekanntgebung der höheren Ratification eintritt. Kann das Vicitationsprotocoll wegen Abwesenheit des mittelst eines schriftlichen Offertes als Bestbieter verbleibenden Vicitanten von demselben nicht gefertigt werden, und erfolgt zu demselben die obervährte vorbehaltene Ratification, so wird auf der Grundlage des Offertes und der kundgemachten Pachtbedingungen ein förmlicher Contract in zwei gleichlautenden Partien errichtet werden. — Sollte der Different sich weigern, den förmlichen Contract zu unterfertigen, so haben die mit §. 17 festgesetzten Rechte des Gefällsamtes einzutreten. Die Entscheidung, ob der mündliche oder schriftliche Anbot von der competenten Behörde ratifizirt werde, wird längstens bis zum Anfangstage der Pachtzeit Statt finden und dem Pächter bekannt gegeben werden, bis wohin der Bestbieter von seinem Offerte nicht zurücktreten kann. — Wenn mehrere Personen zusammen Bestbieter sind, so haften sie zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contractsverbindlichkeiten. — Das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte kann nicht geltend gemacht werden. — **Zwanzigsten.** Der Pächter ist verpflichtet, die für ein Pachtcontract-Exemplat entfallende Stempelgebühr sogleich bei der Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung zu entrichten. — **Einundzwanzigsten.** Der Pächter hat nebst den allgemeinen kundgemachten Vorschriften und Tariffen auch die ihm bei der Vicitationsvorgeschriebenen und unter den Pachtungsbedingungen aufgenommenen Bestimmungen genau zu beachten, und sich daher mit Rückblick auf den ihm eingehändigten Amtsunterricht gegenwärtig zu halten, daß auch das in die Schwemme und zur Tränke getriebene Vieh am Localschranken, das zur Weide auf die Alpe gehende Vieh aber bei allen Mauthstationen die Befreiung von der Entrichtung der Gebühr genießt, daß die Fuhrn mit Feuerspizzen oder anderen Feuerlöschrequisiten, wenn sie bei einer Feuersbrunst verwendet werden, mauthfrei zu behandeln, und die Fuhrn zu Uferschutz- und Regulirungs-Baulichkeiten, den Fuhrn zu Straßebauten gleich zu stellen sind. Auch sind die ausländischen, leer zurückfahrenden Postpferde mauthfrei zu behandeln. — Eben so sind die k. k. Ober- Obercommissäre und Commissäre der Finanzwache, dann die berittene Mannschaft der Finanzwache mauthfrei, und es kommt die den Holzfuhrn zugestandene Begünstigung den zum Gewerbetriebe nothwendigen Fuhrn mit Holzkohlen zu Statten. Hinsichtlich der Begünstigung der Bewohner jener Orte, in welchen alle an Chausseern gelegenen Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind, wird sich auf das in dem Unterrichte citirte Hof-